

Leipzig und Magdeburg ist mit Wirkung vom 1. September 1954 auch in Dresden eine selbständige Berufshilfsschule aufzubauen. —

§ 13

Zu § 51 der Verordnung

Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise werden angewiesen, der Einrichtung von Schulklubs an den Sonderschulen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Da die Verbesserung der Erziehung und Bildung aller Kinder mit wesentlichen physisch-psychischen Mängeln, vor allen Dingen die Verbesserung der pädagogischen Therapie bei Sprachgestörten, maßgeblich von einer planvollen Erziehung dieser Kinder und einem geordneten Tagesablauf abhängt, ist es notwendig, daß allen Schülern der Sonderschulen, die nicht in Internaten untergebracht sind, Schulklubs zur Verfügung stehen.

§ 14

Zu § 53 der Verordnung

Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend zumindest an allen vollausgebauten Sonderschulen, vor allem den Sonderschulen mit Internat, spätestens bis zum 1. September 1955 hauptamtliche Pionierleiter eingesetzt werden. Sie sollen nach Möglichkeit ihre Grundausbildung abgeschlossen haben und sich durch das einjährige Zusatzstudium für Sonderschullehrer so bald wie möglich die Qualifikation eines vollausgebildeten Sonderschulpädagogen erwerben.

§ 15

Zu § 55 der Verordnung

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie zur Erläuterung der Aufgaben des Sonderschulwesens hat der volkseigene Verlag Volk und Wissen bis zum 1. Januar 1956 eine Schrift über das Sonderschulwesen herauszugeben, aus der Eltern, Pädagogen, Mitarbeiter des Staatsapparates und die demokratische Öffentlichkeit den organisatorischen Aufbau des Sonderschulwesens und die pädagogische Arbeit der einzelnen Sonderschularten kennenlernen.

§ 16

Zu § 59 der Verordnung

(1) Am Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut ist mit Wirkung vom 1. September 1954 eine Sektion Defektologie zu gründen und mit qualifizierten Fachkräften der Sonderschulpädagogik zu besetzen.

(2) Die im Abs. 1 genannte Sektion Defektologie gibt auch die für die Berufsschulteile der Blinden-, Gehörlosen-, Hilfsschulen und Sonderschulen für Körperbehinderte erforderlichen Lehrpläne heraus.

§ 17

Zu § 67 der Verordnung

Die Berufsausbildung von Jugendlichen mit wesentlichen physisch-psychischen Mängeln wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 18

Die Entwicklung der Einrichtungen auf Grund dieser Bestimmungen, insbesondere gemäß §§ 6 und 12, erfolgt im Rahmen des jährlichen Volkswirtschaftsplanes.

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1954

Ministerium für Volksbildung

L a a b s
Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit
der allgemeinbildenden Schulen.

— Prüfung, Zulassung, Herstellung von Lehrmitteln —

Vom 21. September 1954

Auf Grund des § 67 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) wird zur Durchführung des § 17 der Verordnung über Lehrmittel im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Schwerindustrie, dem Ministerium für Leichtindustrie sowie mit den Staatssekretariaten für Berufsausbildung und Hochschulwesen

folgendes bestimmt:

I.

Prüfung und Zulassung von Lehrmitteln

§ 1

(1) Lehrmittel, die in öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen benutzt werden sollen, bedürfen der Prüfung und Zulassung durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel. Ausgenommen hiervon sind selbstergestellte Lehrmittel, soweit sie im Rahmen einer einzelnen Schule verwendet werden.

(2) Andere Einrichtungen sind zur Prüfung und Zulassung von Lehrmitteln im Sinne des Abs. 1 nicht befugt.

(3) Unberührt von diesen Maßnahmen bleiben die technischen und Gütekontrollen der Produktionsstätten und zuständigen Ministerien.

(4) Diese Bestimmungen gelten im Bereich der Hochschulen und Universitäten nur für industriell herzustellende Lehrmittel.

§ 2

Die Leiter der öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen auf dem Gebiet der allgemeinbildenden und Berufsschulen dürfen nur solche industriell hergestellten Lehrmittel aus Haushaltsmitteln anschaffen, die durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel für die Verwendung in der Bildungs- und Erziehungsarbeit nach dem 1. Oktober 1954 oder bis dahin bereits vom Ministerium für Volksbildung bzw. vom Staatssekretariat für Berufsausbildung zugelassen worden sind.

§ 3

(1) Alle bisher genehmigten Lehrmittel gelten weiter als genehmigt.

(2) Das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel ist berechtigt, vom Ministerium für Volksbildung bzw. vom Staatssekretariat für Berufsausbildung vor Aufnahme der Tätigkeit des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel oder von ihm selbst erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.

§ 4

Das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel hat die von ihm zugelassenen Lehrmittel zu registrieren.

§ 5

(1) Alle vom Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel zugelassenen Lehrmittel erhalten dessen Siegel und die Nummer der Zulassung.

(2) Das Siegel des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel ist gesetzlich geschützt.

* 4 Durchfb. (GBl. S 811)